

Gebührensatzung zur Satzung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Oberaudorf

Die Stadt Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 - FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die in der Satzung über die Jahrmärkte in der Gemeinde Oberaudorf (Marktsatzung), nach der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Märkte.

§ 2 Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5 Abs. 1) an den Oberaudorf Jahrmärkten werden Gebühren erhoben.
- (3) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Gemeinde Oberaudorf soweit der für ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Gemeinde im Interesse der Markthändler oder der öffentlichen Ordnung trifft.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Marktbesicker die Plätze und Einrichtungen benützt oder durch Beauftragte benützen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsform, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Leistung fällig und gelten für eine einmalige Benutzung (Tageserlaubnis).
- (3) Die Gebühren werden am Markttag am benutzten Platz durch einen Bediensteten der Gemeinde Oberaudorf gegen Aushändigung einer entsprechenden Quittung erhoben. Falls eine Gebührenerstattung am Markttag nicht stattfinden kann, wird die Gebühr zwei Wochen nach Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides zu Zahlung fällig.
- (4) Quittungen und Zahlungsnachweise sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den Bediensteten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr. In begründenden Fällen können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Frontlänge des Verkaufsplatzes. Bei Schaustellern ist der Durchmesser des Betriebes maßgebend.
- (2) Die Gebühr wird je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsplatzes, bei Schaustellern je angefangenen laufenden Meter Durchmesser, bemessen.
- (3) Kosten und Auslagen nach § 2 Abs. 3 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und nach entstandenen Arbeitsstunden und Sachaufwand festgesetzt.

§ 6 Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes beträgt 9,-- Euro (€) je angefangenen laufenden Meter
- (2) Für Verkaufsstände, an denen ausschließlich gebrauchte Waren angeboten werden (Flohmarktwaren) beträgt die Gebühr 7,-- Euro je angefangenen laufenden Meter.
- (3) Eine Gebührenermäßigung auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet. Über Höhe der Ermäßigung entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme an Jahrmärkten und über die Entrichtung von Stand- und Platzgebühren der Gemeinde Oberaudorf vom 01.12.1949 und alle weiteren bisherigen Regelungen zur Gebührenerhebung bei den Jahrmärkten in Oberaudorf außer Kraft.

Oberaudorf, 05.11.2014

Gemeinde Oberaudorf

Wildgruber
Erster Bürgermeister